

Lesefassung

Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven“ (GGS). Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 16,5 Mio. €.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 1. die technische Betreuung aller städtischer Gebäude
 2. die Planung neuer und Umgestaltung vorhandener Gebäude für städtische Fachbereiche als Nutzer dieser Gebäude
 3. Durchführung des Energiemanagements für alle städtischen Gebäude
 4. die Vermietung und Verpachtung, sowie Bewirtschaftung aller städtischen Gebäude und unbebauten Grundstücke an Dritte oder andere städtische Organisationseinheiten
 5. die Anmietung und Anpachtung, sowie Bewirtschaftung von Gebäuden und unbebauten Grundstücke Dritter für städtische Organisationseinheiten als Dienstleistung für diese Einheiten
 6. An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken
 7. Verwaltung, Kauf und Verkauf von Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten
- (2) Sämtliche hoheitlichen Aufgabenbestandteile aus den in Abs. 1 genannten Aufgaben verbleiben in der allgemeinen Verwaltung der Stadt Wilhelmshaven und gehen nicht in den Eigenbetrieb über. Diese Aufgaben werden in Personalunion gegen Erstattung des Verwaltungsaufwandes von den Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes wahrgenommen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 3 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich die Stadt mit dem Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmungen beteiligen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt, die aus bis zu zwei Personen besteht. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so ist eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter zuständig für den technischen Bereich und die andere Betriebsleiterin oder der andere Betriebsleiter zuständig für den kaufmännischen Bereich. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die erste Betriebsleitung; wenn keine erste Betriebsleistung bestellt ist, entscheidet die oder der für den Eigenbetrieb gemäß Dienstverteilung zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie oder er hat vorher die Betriebsleitung anzuhören. Die Betriebsleitung wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu:
 - a) 25.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (= wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs)
 - b) 25.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen
 - c) 25.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 2. Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 NKomVG. Bis zu welchem Betrag Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen sind, ist in der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven geregelt.
 3. Maßnahmen zur inneren Organisation des Eigenbetriebs
 4. Personaleinsatz
 5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit von dem/der Oberbürgermeister/in beauftragt

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG und somit auch die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat gewählten Mitgliedern, der nicht stimmberechtigten Betriebsleitung, einem nicht stimmberechtigten Mitglied des

Behindertenbeirates der Stadt Wilhelmshaven, sowie einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus dem Seniorenbeirat der Stadt Wilhelmshaven.

- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Betriebssatzung, soweit die Wertgrenzen überschritten werden und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist. § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven bleibt unberührt. Der Rat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Der Betriebsausschuss kann über Angelegenheiten, welche gemäß § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven einer nicht öffentlichen Beschlussfassung bedürfen und keine Grundstücksgeschäfte betreffen, im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied des Betriebsausschusses widerspricht.

§ 5 Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung unter Beachtung von deren Eigenverantwortlichkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so wird der Eigenbetrieb durch jede/ jeden der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter des Eigenbetriebes einzeln vertreten.

Die Betriebsleitung zeichnet bei Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans auch dann, wenn die Wertgrenzen gemäß § 3 Absatz (2) Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung überschritten sind, sofern die zuständigen Organe, die für die Beschlussfassung oberhalb der Wertgrenzen zuständig sind, entsprechende Beschlüsse gefasst haben.

Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

§ 7 Haushaltsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommune (KomHKVO), geführt.
- (2) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Betriebsleitung stellt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung auf und legt sie gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) ist dem Rat vorzulegen.

§ 8 Kassenwesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommune (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sonderkasse ist gemäß § 132 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Stadtkasse verbunden. Die Kassenaufsicht obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Stadtkasse.

§ 9 Prüfungsrecht Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Zugunsten des RPA der Stadt Wilhelmshaven besteht ein uneingeschränktes Prüfrecht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven“ (GGS) vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 27.06.2024, außer Kraft.

Geändert durch Änderungssatzung vom 16.03.2023

Geändert durch Änderungssatzung vom 21.09.2023

Geändert durch Änderungssatzung vom 27.06.2024

Geändert durch Änderungssatzung vom 20.05.2026